jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 49 ZÄG Einziehung des Zahnärzteausweises

ZÄG - Zahnärztegesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.01.2024

1. (1)Personen,
    1. 1.die die Berufseinstellung gemäß § 43 mitgeteilt haben,
    2. 2.denen die Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs gemäß§ 45 entzogen wurde oder
    3. 3.denen die Berufsausübung gemäß §§ 46 f untersagt wurde,

   sind verpflichtet, den Zahnärzteausweis sowie eine gemäß § 31 Abs. 4 ausgestellte Bescheinigung der Österreichischen Zahnärztekammer unverzüglich abzuliefern.
2. (2)Sofern der Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nachgekommen wird, hat die nach dem letzten Berufssitz, Dienstort oder Wohnsitz zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Österreichischen Zahnärztekammer den Zahnärzteausweis sowie die Bescheinigung gemäß § 31 Abs. 4 zwangsweise einzuziehen und der Österreichischen Zahnärztekammer zu übersenden.

In Kraft seit 10.04.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at